

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen im Bürgerfernsehen

(Juli – Dezember 2018)

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Düsseldorf, 23. März 2018

I.

Gemäß Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen hat die LfM den Auftrag, die Bürgermedien im Land NRW zu fördern. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung. Das Bürgerfernsehen in NRW wird über den landesweiten TV-Lehr- und Lernsender *nrwision* verbreitet und bietet eine zugangsoffene Plattform für alle Menschen in NRW, die am Publikationsangebot partizipieren und mit ihren Themen in die Öffentlichkeit gehen möchten.

Durch die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Bürgerfernsehen sollen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, sich Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Schaffung und Veröffentlichung ihrer Inhalte im Bürgerfernsehen anzueignen, um sich am Programm von *nrwision* zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang kann die LfM im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen gewähren. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Fördersatzung Bürgermedien sowie der Satzung Bürgerfernsehen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel 2018.

Grundlage der Förderung sind §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), die Fördersatzung Bürgermedien vom 21.11.2014 (GV. NRW. S. 848) sowie die Satzung Bürgerfernsehen vom

15.07.2011 (GV. NRW. S. 380) i. V. m. § 26 a der Finanzordnung (FinO LfM) vom 23.01.2015 (GV. NRW. S. 313) in den jeweils geltenden Fassungen.

Download der Fördersatzung Bürgermedien unter:

<http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/lfm-nrw/Medienrecht/Foerdersatzung-Buergermedien-12-2014.pdf>

Download der Satzung Bürgerfernsehen unter:

http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Die_LfM/Rechtsgrundlagen/Satzungen/Buergermedien/Satzung-Buergerfernsehen-23-1-2015.pdf

II.

Mit diesem Bewerbungsverfahren können nicht gewinnorientierte (Weiterbildungs-) Einrichtungen aus Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2018 eine finanzielle Förderung zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Bürgergruppen beantragen.

Die Anzahl der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen und die Höhe ihrer finanziellen Förderung hängen von der Antragslage und der Höhe der im Haushalt der LfM für die Förderung vorgesehenen Mittel ab. Es ist geplant, im besagten Halbjahr 61.000,- € bereitzustellen. Die Planzahl kann gegebenenfalls nach Abschluss und Auswertung der jeweiligen Bewilligungsphase modifiziert und bekannt gegeben werden.

Die LfM gibt zu den Bedingungen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens Folgendes bekannt:

III.

Einrichtungen aus NRW, wie bspw. Vereine oder Weiterbildungseinrichtungen, können sich mit konzipierten TV-Qualifizierungsmaßnahmen bei der LfM um eine Förderung von max. 600,- € pro Tag (acht Zeitstunden) bewerben. Die folgenden Bedingungen und Hinweise sind zu beachten:

1. Maßnahmen und Ziele

Von der LfM werden mit dieser Bekanntgabe Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen gefördert, die der möglichst nachhaltigen fachlichen Qualifikation der Teilnehmer/innen dienen. Die Produktion von Fernsehbeiträgen setzt journalistische, gestalterische und redaktionelle Kenntnisse voraus, die im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden sollen. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen so ausgerichtet sein, dass die teilnehmenden Personen möglichst eigenständig in der Lage sind, Fernsehbeiträge zu produzieren und sich mit diesen über den TV-Lernsender *nrwision* an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies gilt auch bzw. besonders für bereits während der Qualifizierung erstellte Werke kleinen Umfangs. Darüber hinaus sollen die Bürgergruppen ermutigt werden, auch über die Qualifizierungsmaßnahme hinaus Beiträge für *nrwision* zu produzieren und sich mit ihren Themen am Programm zu beteiligen.

2. Adressat der Bekanntgabe

Zu den möglichen Förderempfängern zählen u. a. nicht gewinnorientierte Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung. Förderempfänger können Einrichtungen oder institutionelle Zusammenschlüsse sein, die bereit sind, Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen durchzuführen.

Förderempfänger sind in der Regel juristische Personen und haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Von der Förderung sind Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, zu deren originären Studien- und Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehört, ausgeschlossen.

3. Bewerbung und Antragstellung

Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen. Das jeweils aktuelle Antragsformular steht als Download auf der LfM-Homepage zum Download bereit. Zusätzlich zum schriftlichen Antrag ist eine digitale Fassung des Antrags per E-Mail an buergermidien@lfm-nrw.de zu übersenden. Der Speichername sollte eindeutig erkennbar dem schriftlich eingereichten Antrag zuzuordnen sein.

Die Anträge zur Förderung müssen folgende Informationen enthalten:

- Name und vollständige Adresse des (federführenden) Antragstellers (juristische Person) sowie ggf. seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters.
- Kurz-Profil des Antragstellers und dessen Aktivitäten/Handlungsschwerpunkte.
- Beschreibung der Aktivitäten und Angebote im Bereich der Bürgermedien.

- Beschreibung der geplanten Qualifizierungsmaßnahme(n) mit tabellarischem Ablaufplan unter Angabe des Förderzeitraums sowie der Zielgruppe/n, Zielsetzung sowie der geplanten Produktionen.
- Beschreibung, inwieweit Angebote in der weiterführenden aktiven Nutzung des TV-Lernsenders *nrvision* münden (über die Maßnahmen hinaus).
- Einnahmen- und Ausgabenplanung inkl.
 - Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten und Auflistung der Einzelpositionen (z. B. Personalkosten/Honorare, Raum/Technik, Verwaltung/Organisation),
 - kalkulierte Einnahmen (aus bspw. Teilnehmerentgelten),
 - Angaben zu den Eigenleistungen in Höhe von min. 20 v. H. der Gesamtkosten (u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel),
 - Höhe der beantragten Fördersumme bei der LfM,
 - Alle Kosten müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden.
- Geplante Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung der Qualifizierungsmaßnahmen
- Bei Erstanträgen soll der Antrag um folgende Angaben ergänzt werden:
 - Ausführliche Beschreibung des Profils der Einrichtung
 - Beschreibung der bisherigen Aktivitäten der Einrichtung/ des Vereins

Mit einem Antrag können mehrere Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb des Halbjahres beantragt werden. Soweit dies geschieht, ist eine terminliche Planung sowie konzeptionelle Beschreibung der einzelnen Kurse beizufügen, aus der die Verteilung erkennbar ist.

Der Antragsteller muss erklären, dass

1. die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
3. er die erforderliche organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Durchführung bereithält,
4. er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann,
5. für die beantragte Maßnahme nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen und ein Förderbedarf besteht,
6. dass er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW, in der Fördersatzung Bürgermedien und der Satzung Bürgerfernsehen beschriebenen Ziele und Prinzipien verpflichtet,

7. er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der unter 1 bis 6 genannten Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können,
8. dass er damit einverstanden ist, dass die LfM NRW im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise unter Wahrung der Regelungen zum Datenschutz auf die geförderte/n Qualifizierungsmaßnahmen hinweisen kann. Dazu zählt ggf. auch die Veröffentlichung dieser auf den Internetseiten der LfM.

Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen und im Laufe des Verfahrens nachfragen.

4. Fördervoraussetzungen und Bewilligung der Förderung

Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind von Bedeutung:

- dass der Antrag und die erforderlichen Erklärungen vollständig sind,
- dass die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums realisierbar ist,
- dass der Umfang der Eigenleistung mindestens 20 v. H. der beantragten Gesamtkosten beträgt.

Die maximale Fördersumme im Rahmen dieser Bekanntgabe beträgt maximal 600,- € pro Tag (8 Zeitstunden) bzw. 75,- € pro Stunde. Dabei müssen die Eigenleistungen mindestens 20 v. H. der anerkannten Gesamtsumme umfassen.

Die Anzahl der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen, welche durch Bescheid der LfM bewilligt werden. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig. Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Förderfähig sind alle Kosten, die dem Antragsteller im Kontext der Durchführung der beantragten Veranstaltung entstehen. Dazu zählen:

- Personal-/Honorarkosten entsprechend des Honorarrasters der LfM.
- Raum- und Technikkosten i. H. v. max. 240,- € (pro Tag). Dazu zählen Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Wartung und Reparatur der Technik sowie geringfügige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen.

- Kosten für Verwaltung und Organisation i. H. v. max. 80,- € (pro Tag). Dazu zählen u.a. Personal-/Honorarkosten, Büromaterialien, Telefon, Porto, Produktionsmaterialien, Kosten die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Qualifizierungsmaßnahmen sowie für die Implementierung und Durchführung eines Qualitätsmanagementsystems entstehen.
- Fahrtkosten werden nur für externe Referenten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, jedoch nicht für Mitarbeiter oder Teilnehmer.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bewirtung und Verpflegung.
- Dekoration.
- Give aways oder ähnliche Werbemittel, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme stehen.
- Den Erwerb von Rechten, die sich nicht unmittelbar aus der Verwendung der Zuwendungsmittel bzw. der geförderten Maßnahme ergeben (z. B. Software-Lizenzen o. ä.).

Die LfM kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den genannten Höchstbeträgen genehmigen.

Der Antragssteller ist verpflichtet, die ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragsstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel. Der Antragssteller muss Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten nachweisen.

Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Maßnahme entstehen, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen. Erhobene Teilnehmerentgelte müssen ausgewiesen werden.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Änderungen der Finanzierung und Abweichungen vom vorgelegten Kostenplan um mehr als 5 v. H. unverzüglich der LfM anzuzeigen. Bei Ersatzbeschaffungen von technischen Geräten, wie bspw. Laptops, Smartboards, Kameras o. ä., deren Wert den eines geringfügigen Wirtschaftsgutes (GWG) übersteigt, ist im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der LfM einzuholen.

Der Antragsteller gewährleistet, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

5. Auswahlverfahren

Liegen mehr Anträge auf Förderung vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl gemäß § 1 Absatz 10 der Fördersatzung Bürgermedien.

Bei der Prüfung der zu fördernden Qualifizierungsmaßnahmen werden neben den vorrangigen inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Grad zur Erreichung der in der Fördersatzung in § 1 Absatz 1 bis 4 genannten Ziele und Aufgaben, unter anderem

- die Wirtschaftlichkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und Umfangs,
- die Nachhaltigkeit des Angebotes und die Möglichkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse über den Förderzeitraum hinaus,
- Art und Umfang der Eigenleistungen und
- die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die regionale Verteilung der Qualifizierungsmaßnahmen über Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Bei der Auswahlentscheidung werden neben den oben genannten Aspekten insbesondere folgende Kriterien und deren Angemessenheit bezogen auf die intendierten Ziele berücksichtigt:

- Qualität der Lehre, u. a. Ausstattung der Lernorte, Gestaltung und Umfang der Konzepte und Lernmaterialien, die Bedarfserschließung, die Nachbereitung und Art und Weise der Evaluation, die Art und Weise eines Qualitätsmanagements,
- Gestaltung und Umfang der Information und Betreuung der Teilnehmer nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme,
- Ansprache unterschiedlicher und bislang nicht erreichter Zielgruppen,
- Einbindung der Einrichtung in und Berücksichtigung von kommunalen und regionalen Strukturen,
- Zusammenarbeit mit dem und Zulieferungen an den TV-Lernsender *nrvision*,
- die Verteilung von Einführungs-, Basis- und Vertiefungsangeboten.

Im Rahmen der Auswahl kann die LfM bei den jeweiligen Förderempfängern abweichend gegenüber dem beantragten Umfang bzw. der Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen auch einen geringeren Umfang bzw. eine niedrigere Anzahl bewilligen.

6. Frist

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am 27. April 2018.

Bei der Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Bei der elektronischen Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs.

Die Übersendung der Unterlagen wird unter dem Stichwort „Bürgerfernsehen NRW“ erbeten.

Anträge können schriftformwahrend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an:

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
„Bürgerfernsehen NRW“
Postfach 103443
40025 Düsseldorf“

oder

- mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können oder

- mittels DE-Mail (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz / absenderbestätigt).

7. Weitere Hinweise und Bedingungen

Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.

Der Projektträger wird in dem von der LfM zu erlassenden Bescheid zu Folgendem verpflichtet: Vor dem Hintergrund der geplanten Auswertung der von der LfM geförderten Maßnahmen hat der Antragsteller unverzüglich nach dem Ablauf des Förderzeitraums eine Auswertung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Evaluation durch die LfM verpflichtet sich der Förderempfänger insbesondere zur Mitwirkung hieran, unter anderem durch Bereitstellung von Unterlagen und Ergebnissen der Selbstevaluation.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen.

Der schriftliche Förderbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im

Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Darüber hinaus wird im Förderbescheid festgelegt, in welchem Turnus (Zwischen-)Berichte erfolgen sollen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme setzt eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen voraus. Innerhalb eines Kalenderjahres kann jede Person bei vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel nur einmal als Teilnehmer anerkannt werden.

Düsseldorf, 23. März 2018

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

| Kategorie | Qualifikation | Honorar pro Zeitstunde inkl. MwSt. | Honorar pro Tag (8 Zeitstunden) inkl. MwSt. |
|-----------|--|--|--|
| 1 | <u>Referenten ohne fachspezifische Ausbildung</u> technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung | bis zu € 12,50 | bis zu € 100,00 |
| 2 | <u>Referenten mit fachspezifischer Ausbildung</u> Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarerfahrung und ohne bzw. mit geringer Vermittlungskompetenz LfM-Medientrainer ohne gültige Akkreditierung | bis zu € 25,00 | bis zu € 200,00 |
| 3 | <u>LfM-Medientrainer oder Referenten mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation</u> Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, mit Berufs- und Seminarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Seminarkonzepten | bis zu € 35,00 | bis zu € 280,00 |

**Anlage zur Bekanntgabe
Honorarraster für Referenten**